

Voraussetzungen für die Erteilung eines Zertifikates für die Durchführung von respiratorischen Polygraphien

Auftrag der Behörden, Zuständigkeiten

In der «Verordnung über die Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung» (Krankenpflege-Leistungsversicherung, KLV) vom 13. Dezember 1996 verfügte das Eidgenössische Departement des Innern, dass die «Indikationsstellung und Durchführung der Polysomnographie und der respiratorischen Polygraphie in qualifizierten Zentren gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Gesellschaft für Schlafforschung, Schlafmedizin und Chronobiologie (SGSSC)» zu erfolgen habe. Die Verfügung wurde am 1.7.2002 durch eine zusätzliche Bestimmung ergänzt. Diese besagt, dass auch die ausserhalb von Zentren für Schlafmedizin durchgeführte respiratorische Polygraphie eine Pflichtleistung der obligatorischen Krankenversicherung ist, sofern die Untersuchung durch dafür zertifizierte Pneumolog*innen durchgeführt wird. Die respiratorische Polygraphie wird seither im Leistungskatalog separat aufgeführt.

Voraussetzungen zur Durchführung von respiratorischen Polygraphien

Grundvoraussetzung für die Durchführung von respiratorischen Polygraphien bei Verdacht auf schlafbezogene Atemstörungen, insbesondere obstruktives Schlafapnoe Syndrom, ist der Nachweis einer pneumologischen Ausbildung (Facharzttitel FMH für Pneumologie oder Äquivalent, z.B. ausländischer Facharzttitel für Pneumologie respektive Facharzttitel Pädiatrie mit Schwerpunkt pädiatrische Pneumologie) oder die Erfüllung der Bedingungen zur Anerkennung als Leiter*in eines «Zentrums für Schlafmedizin» gemäss den Richtlinien der SGSSC. Der untersuchende Arzt bzw. die Ärztin muss sich über eine Ausbildung auf dem Gebiet der respiratorischen Polygraphie ausweisen können. Diese Ausbildung ist heute im Rahmen der zur Erlangung des FMH-Facharzttitels für Pneumologie sowie des Schwerpunktes pädiatrische Pneumologie obligatorischen Ausbildung gemäss Richtlinien der Schweizerischen Gesellschaft für Pneumologie gesichert. Technisch können für die respiratorische Polygraphie entweder Mehrkanalsysteme mit klassischen Messparametern oder Systeme mit weiterentwickelten Atemparametern und Analysen verwendet werden. Minimal sollte die Pulsoxymetrie kombiniert mit einer Methode zur Detektion und Unterscheidung von obstruktiven und zentralen Apnoen/Hypopnoen verwendet werden. Je nach Situation werden weitere Parameter (EKG, Körperposition, Schnarchgeräusche, CPAP-Maskendruck) aufgezeichnet. Die Auswertungs-Software sollte eine Durchsicht der Rohdaten und auch eine manuelle Analyse erlauben. Für die korrekte Durchführung und Auswertung ist der durchführende Arzt bzw. die Ärztin verantwortlich. Für jede*n Patient*in müssen eine Schlussbeurteilung erstellt und allenfalls therapeutische Massnahmen ergriffen werden. Reine Auftragsdiagnostik ohne Therapiemöglichkeiten ist nicht genügend.

Übergangsbestimmungen

Die Übergangsfrist lief am 31.12.2003 ab. Fachärzt*innen FMH für Pneumologie respektive Fachärzt*innen Pädiatrie mit Schwerpunkt pädiatrische Pneumologie, die ihre Weiterbildung vor dem 31.12.2003 abgeschlossen haben, können das Zertifikat beantragen, sofern sie eine praktische Tätigkeit in der polygraphischen Diagnostik unter Supervision eines zertifizierten Kollegen bzw. einer Kollegin nachweisen. Dabei sollten mindestens 25 gemeinsam durchgeführte und beurteilte respiratorische Polygraphien durch den Kollegen bzw. die Kollegin bestätigt werden.